

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
des Wohnungsbindungsgesetzes und anderer wohnungsrechtlicher
Vorschriften

(Wohnungsbauänderungsgesetz 1993 - WoBauÄndG 1993 -)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 10 der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 5

In Artikel 1 werden Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 5 gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht neben der Erhöhung der Einkommensgrenzen in § 25 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung der Methode zur Einkommensberechnung vor.

Nach geltendem Recht wird im wesentlichen das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt mit einem pauschalen Abschlag von 10 v. H., wenn Steuern vom Einkommen entrichtet werden. Gemäß Gesetzentwurf sollen Abschläge von bis zu 30 v. H. des Einkommens zugelassen werden, wenn Steuern und Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung gezahlt werden. Die Zulassung derartiger Abzugsbeträge bedeutet, daß künftig im wesentlichen das Nettoeinkommen anstelle des Bruttoeinkommens an der Einkommensgrenze gemessen wird.

Im Ergebnis bewirkt die Anpassung der Einkommensgrenzen zusammen mit der Zulassung höherer pauschalierter Abzugsbeträge - gemessen am Bruttoeinkommen eines Zwei-Personen-Haushalts - eine Erhöhung der Einkommensgrenzen um bis zu 41 v. H.. Mit den beiden Gesetzesänderungen würde etwa die Hälfte aller Haushalte in den Kreis der im sozialen Wohnungsbau Anspruchsberechtigten einbezogen. Wegen der sich abzeichnenden finanziellen Folgewirkungen ist die Zulassung der erhöhten Abzugsbeträge angesichts der derzeitigen Haushaltslage der Gebietskörperschaften nicht vertretbar.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993